

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), geprüft.

Aktenzeichen: 11-mer-02461-23
Baugrundstück: Merzen, Südmerzener Str. 33
Gemarkung: Südmerzen
Flur: 4
Flurstück(e): 84/1 und 88/1

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG
Einbau einer Abluftreinigungsanlage (Nachrüstung) in der BE 8

Geplant ist der Einbau einer Abluftreinigungsanlage (BE 8) sowie eine damit einhergehende Tierplatzreduzierung des Betriebes in der Gemeinde Merzen, Gemarkung Südmerzen, Flur 4, Flurstücke 84/1 und 88/1. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Auf dem Betrieb sind derzeit 2.820 Mastschweineplätze genehmigt. Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen befinden sich 2.752 Mastschweineplätze an dem Standort. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.7.2 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Auf Grund des emissionsmindernden Einbaus der Abluftreinigungsanlage und die Tierplatzreduktion sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch den Betrieb der Abluftreinigungsanlage als Nassabscheider ist ein potentieller Eintrag von Legionellen aus der Anlage in die Luft möglich. Das Risiko kann durch einen ordnungsgemäßen Betrieb mit Einhaltung der Kontroll- und Wartungsintervalle minimiert werden. Da die Abluftreinigungsanlage in den vorhandenen Stall eingebaut wird, entsteht weder eine zusätzliche Flächenversiegelung noch sind entstehen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.06.2023
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Petzke